

1. Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Bürgergeld können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65.–67. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und hilfebedürftig sind. Ebenso haben ihre Angehörigen einen Leistungsanspruch, wenn sie mit der antragstellenden Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Für Ausländer*innen gelten Sonderbestimmungen (siehe Frage 8).

2. Wann bin ich nicht erwerbsfähig?

Erwerbsfähig ist jemand nicht, wenn er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung und auf absehbare Zeit (6 Monate) nicht mindestens drei Stunden täglich unter „den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes“ arbeiten kann.

Bei gesundheitlicher Leistungsfähigkeit liegt auch bei Schüler*innen ab 15 Jahren Erwerbsfähigkeit vor.

3. Was bedeutet Hilfebedürftigkeit?

Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen, Vermögen) und Kräften bestritten werden kann. Um diese zu beseitigen bzw. zu verringern, besteht die Verpflichtung, zumutbare Arbeit anzunehmen.

4. Können auch nichterwerbsfähige Personen Bürgergeld erhalten?

Bürgergeld erhalten Personen, die selbst nicht erwerbsfähig sind (auch Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres), jedoch mit einem erwerbsfähigen Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sie dürfen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII auf Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 18. Lebensjahr haben.

5. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Hierzu gehören:

- a) die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person
- b) die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines unter 25jährigen unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner oder Partnerin dieses Elternteils
- c) die dem Haushalt angehörenden, unter 25jährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners bzw. Partnerin oder dessen Eltern, soweit die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichergestellt ist.
- d) als Partner*in der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Ehegattin,
 - die Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner*in

Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie noch zuhause leben. Sind sie erwerbsfähig, bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Somit müssen sie einen eigenen Antrag auf Bürgergeld stellen.

6. Was ist eine eheähnliche Gemeinschaft?

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die so eng ist, dass sie ein gegenseitiges Einstehen im Bedarfsfall erwarten lässt. Indizien sind insbesondere eine dauerhafte Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern oder Angehörigen im Haushalt sowie die wechselseitige Befugnis, über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinaus über Einkommens- und Vermögensgegenstände der anderen Person zu verfügen.

7. Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Zur Haushaltsgemeinschaft zählen alle in einem Haushalt lebenden Personen, unabhängig von Geschlecht, Alter und verwandtschaftlichen Beziehungen. In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit theoretisch genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

8. Spielt die Staatsangehörigkeit für den Bezug von Bürgergeld eine Rolle?

Bürgergeld können grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten. Bei Ausländern*innen ist zusätzlich der Aufenthaltsstatus zu berücksichtigen: Nur wer ein längerfristiges oder dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik hat, kann Leistungen erhalten. Ausgenommen von den Leistungen sind Ausländer*innen, die weder beschäftigt noch Selbständige sind, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts und Ausländer*innen, die sich nur zum Zwecke der Arbeitsuche in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfen.

Personen, die leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind, können generell keine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Ausländer*innen gelten nur dann erwerbsfähig im Sinne des SGB II, wenn Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

9. Bekomme ich weiter Bürgergeld, wenn ich krank bin?

Sind Sie krank, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Bürgergeld wird weiter gezahlt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird oder wenn Sie wegen einer Erkrankung voraussichtlich länger als 6 Monate in ein Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Bei einer Unterbringung in eine sonstigen nichtmedizinischen Einrichtung (z.B. Einrichtung zur Drogennachsorge) besteht kein Anspruch auf Bürgergeld.

10. Ich beziehe derzeit Arbeitslosengeld I. Wie und wo beantrage ich Bürgergeld?

Der Antrag auf Bürgergeld wird Ihnen nicht automatisch zugesandt. Im Beendigungsschreiben Ihres Arbeitslosengeldes I werden Sie auf die Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung hingewiesen. Dort erhalten Sie den Antrag und geben ihn ausgefüllt wieder ab.

Für Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben, ist der Antrag beim KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf einzureichen. Sollten Sie Hilfestellung beim Ausfüllen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeitenden mit Rat und Tat zur Seite.

11. Ab wann erhalte ich die Leistungen?

Die Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag gewährt. Die Leistung wird ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim KreisJobCenter eingeht, erbracht, nicht für Zeiten davor. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Einmalige Beihilfen, Darlehen für unabwiesbare Bedarfe und Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind gesondert zu beantragen.

12. Wann und wie werden die Geldleistungen ausgezahlt?

Sie erhalten die Leistungen auf Ihr Konto überwiesen. Zahlungen können auf Ihren Wunsch auch auf das Konto einer dritten Person gezahlt werden. Das Bürgergeld wird am Monatsende für den nächsten Monat ausgezahlt. Dies gilt es z.B. bei den Mietzahlungen zu berücksichtigen.

13. Wie lange wird das Bürgergeld gezahlt?

Solange Hilfebedürftigkeit und die weiteren Voraussetzungen (Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze etc.) vorliegen. Jedoch werden die Voraussetzungen in zeitlich überschaubaren Abständen geprüft. In der Regel werden die Leistungen für 6 bis 12 Monate bewilligt.

14. Wie erfahre ich, ob ich Geld bekomme?

Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Aus dem Bescheid erfahren Sie, ob, wie lange und in welcher Höhe Ihnen Leistungen zustehen. Einzelheiten können Sie dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen entnehmen.

15. Muss ich die Leistung zurückzahlen?

Die Leistung wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt, der nicht zurückzuzahlen ist. Eine Rückzahlung kann aber in Frage kommen, wenn Sie die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (wenn z.B. die Zahlung deshalb erforderlich wird, weil Sie Ihren Arbeitsplatz durch Eigenverschulden verloren haben). Zurückzuzahlen sind auch Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden sind, z.B. weil Ihnen Einkünfte zugeflossen sind, nachdem die Leistungen nach dem SGB II bereits ausgezahlt waren.

In manchen Fällen hat der Gesetzgeber auch die Gewährung von Darlehen vorgesehen. Sofern eine an Sie gezahlte Geldleistung nur als Darlehen gewährt werden kann, wird das Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes getilgt. Dies gilt für Darlehen, die bis zum 30.06.2023 gewährt werden. Ab dem 01.07.2023 werden im Rahmen der Bürgergeldreform in diesem Bereich Änderungen eintreten.

16. Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin?

Fragen zum Bescheid können Sie unter der im Bescheid angegebenen Telefonnummer klären. Für ein persönliches Gespräch mit Ihrem Fallmanager/ Ihrer Fallmanagerin vereinbaren Sie bitte einen Termin. Unabhängig davon gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist nach Bescheidzugang. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und sollte begründet werden. Näheres entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung in dem Bescheid.

17. Was sind Mitwirkungspflichten?

Wenn Sie Bürgergeld beantragt haben oder Bürgergeld erhalten, müssen Sie alle Tatsachen angeben, die Einfluss auf Ihre Leistung haben und dies durch geeignete Unterlagen belegen.

18. Was sind Mitteilungspflichten?

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sind Sie verpflichtet, alle Änderungen mitzuteilen. Dies betrifft sowohl Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Heirat, Einzug eines weiteren Haushaltsmitgliedes) als auch Änderungen im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen (z.B. Arbeitsaufnahme, Rentenbeginn).

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie eine Änderung mitteilen müssen, wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson im Fallmanagement. Diese wird Ihnen – auch zu den erforderlichen Unterlagen – Auskunft geben.

19. Wie kann das KreisJobCenter meine Angaben überprüfen?

Im Wege eines automatisierten Datenabgleichs werden die Daten aller Leistungsberechtigten quartalsweise daraufhin abgeglichen, ob parallel zum Leistungsbezug andere Einkünfte, z.B. Zinseinkünfte, Renten und Arbeitslosengeld bezogen werden. Außerdem werden im Monatsrhythmus Datenabgleiche im Hinblick auf Einkünfte aus sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungen durchgeführt.

Weitere anlassbezogene Prüfungen sind möglich.

20. Kann ich in den Urlaub fahren?

Grundsätzlich ist durch Sie sicherzustellen, dass Sie an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erreichbar sind. Die Dauer der maximal möglichen Ortsabwesenheit beträgt im Regelfall bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr. Die Ortsabwesenheit ist vorab zu beantragen.

Vor Beginn der Abwesenheit muss Ihr*e Fallmanager*in zustimmen. Wenn Sie sich ohne diese Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, erhalten Sie für diese Zeit keine Leistungen. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen bzw. die eine Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II ausüben, wird Ortsabwesenheit mindestens für die vertraglich bzw. gesetzlich zustehende Urlaubsdauer gewährt.

21. Wer bekommt den Kinderzuschlag? Wie hoch ist er?

Den Kinderzuschlag erhalten nicht alle Familien, sondern nur Eltern, die ihren eigenen Bedarf decken können (insbesondere durch Erwerbsarbeit), aber nicht denjenigen des (unter 25jährigen) Kindes. Pro Kind gibt es max. mtl. 292,- € je Kind (= 272 € normaler Kinderzuschlag + 20 € Sofortschlag). Eigenes Einkommen des Kindes wird anteilig auf den Anspruch auf Kinderzuschlag angerechnet. Für die Gewährung des Kinderzuschlages ist Ihre Familienkasse zuständig. Grundsätzlich ist der Kinderzuschlag vorrangig vor der Gewährung von Grundsicherung nach dem SGB II. Wer Kinderzuschlag erhält, hat in der Regel auch zusätzlich einen Wohngeldanspruch.

22. Wenn ich Bürgergeld beziehe, bin ich dann sozialversichert?

Wenn Sie Bürgergeld beziehen, sind Sie in der Regel in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Ausnahmen könnten sich aus einer Selbstständigkeit oder im Beamtenverhältnis ergeben. Leben mehrere Bezieher*innen von Bürgergeld in Ihrer Bedarfsgemeinschaft, werden alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen einer Pflichtversicherung bei der Kranken- und Pflegekasse angemeldet. Die übrigen Mitglieder (z.B. Kinder unter 15 Jahre) werden dann im Rahmen der Familienversicherung berücksichtigt. Für nähere Auskünfte, auch zum Verfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Die Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden direkt an den Gesundheitsfonds gezahlt.

Rentenversicherungsbeiträge werden seit dem 01.01.2011 im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gezahlt. Die Zeiten der Arbeitslosigkeit werden jedoch dem Rententräger als Anrechnungszeiten gemeldet.

23. Mein Lebensgefährte ist berufstätig. Aufgrund der Anrechnung seines Einkommens bekomme ich kein Bürgergeld. Wie kann ich meinen Krankenversicherungsschutz sicherstellen?

Eine Familienversicherung wie bei Ehepaaren ist in einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht möglich. Sie müssen daher selbst eine freiwillige gesetzliche oder private Versicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit abschließen. Werden Sie durch die Beitragszahlungen hilfebedürftig, so erhalten Sie auf Antrag einen Zuschuss zu Ihren Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

24. Wie hoch sind die Regelbedarfe beim Bürgergeld?

Die Pauschalen betragen ab 01.01.2024:

- für Alleinerziehende oder Alleinstehende 563 Euro
- für (Ehe)Partner je 506 Euro

Ein Beispiel: Beziehen beide Personen einer Ehe/Partnerschaft Bürgergeld, beträgt der Regelbedarf zusammen 1.012 Euro.

25. Wer gilt als alleinstehend?

Sind Sie unverheiratet und leben alleine oder in einer Wohngemeinschaft, gelten Sie als alleinstehend.

26. Wer gilt als alleinerziehend?

Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind, mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

27. Wie hoch sind die Regelbedarfe für meine Kinder?

- Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Tag vor dem 6. Geburtstag) beträgt der Regelbedarf je Kind 357 Euro
- Ab dem 6. Geburtstag bis einen Tag vor dem 14. Geburtstag beträgt der Regelbedarf je Kind 390 Euro
- Ab dem 14. Geburtstag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ein Tag vor dem 18. Geburtstag) beträgt der Regelbedarf je Kind 471 Euro
- Ab dem 18. Geburtstag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Tag vor dem 25. Geburtstag) beträgt der Regelbedarf je Kind 451 Euro

28. Mein Kind ist 16 und macht eine Ausbildung. Erhält es auch Bürgergeld?

Kinder unter 25 gehören grundsätzlich zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Auch wenn für die Ausbildung dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht, können Ihrem Kind Leistungen nach dem SGB II zustehen. Klären Sie den Anspruch im Einzelfall mit Ihrem Fallmanager bzw. Ihrer Fallmanagerin.

29. Gibt es beim Bürgergeld auch Sachleistungen oder Essensgutscheine?

Es können Sachleistungen (anstelle von Geldleistungen) gewährt werden, hiervon wird jedoch nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht. Diese werden auch nicht zusätzlich gewährt, sondern nur im Einzelfall anstelle von Geldleistungen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen.

30. Welche Wohnungsgröße ist angemessen?

Durchschnittlich können die folgenden qm-Zahlen einer Wohnung als angemessen betrachtet werden:

1 Person bis ca. 50 qm

2 Personen bis 60 qm

3 Personen bis 75 qm

4 Personen bis 87 qm

sowie für jedes weitere Familienmitglied bis zu 12 qm mehr.

31. Werden die Nebenkosten für die Mietwohnung berücksichtigt?

Ja, sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten gezahlt, wenn sie angemessen sind.

32. Werden meine Heizkosten berücksichtigt?

Ja, in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, soweit diese angemessen sind. Zu beachten ist, dass die Heizkosten in Relation zur (angemessenen) Wohnungsgröße stehen und in diesem Rahmen angemessen sein müssen. Wenn Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten vorliegen, wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet und die tatsächlichen (zu hohen) Heizkosten nur noch solange anerkannt, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich ist, diese Kosten zu senken.

33. Was ist, wenn meine Kosten für die Unterkunft zu hoch sind?

Innerhalb der Karenzzeit werden die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe anerkannt. Nach Ablauf der Karenzzeit gilt, dass die Mietkosten „angemessen“ sein müssen. Hierfür hat das KreisJobCenter Richtwerte festgelegt, bis zu denen die Wohnungskosten berücksichtigt werden. Ist die Miete nach diesen Maßstäben zu hoch, wird zunächst die volle Miete anerkannt; allerdings nur solange, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich (oder nicht zumutbar) ist, sich eine günstigere Wohnung zu suchen (längstens sechs Monate). Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch die angemessenen Kosten der Wohnung angerechnet.

34. Was passiert, wenn ich nicht umziehen möchte?

Sie müssen nicht umziehen. Es werden dann allerdings nach der Übergangsfrist nur noch die angemessenen Kosten übernommen. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten müssen Sie selbst tragen.

35. Welche Kosten werden übernommen, wenn ich umziehe?

Die Umzugskosten werden (nach vorheriger Einholung einer Zusicherung des zuständigen Fallmanagements zum Umzug und zur Kostenübernahme) dann übernommen, wenn der Wohnungswechsel notwendig war oder vom Leistungsträger verlangt wurde und wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind. Nehmen Sie in jedem Fall vor dem Umzug Rücksprache mit dem Fallmanagement. In bestimmten Fällen kann, nach vorheriger Zusicherung, auch die Kautions als Darlehen gewährt werden.

36. Kann ich als Bürgergeld-Empfänger Wohngeld bekommen?

Grundsätzlich nicht, denn ein Anspruch auf Wohngeld besteht nur dann (und ist dann grundsätzlich auch vorrangig geltend zu machen), wenn durch den Bezug von Wohngeld, ggf. ergänzt durch Kinderzuschlags-Leistungen, der Bezug von Bürgergeld verhindert werden kann (wenn also der Anspruch auf Wohngeld ggf. kombiniert mit Kinderzuschlagsleistungen höher ist, als der Anspruch auf Bürgergeld). Wohngeld kann also nicht gleichzeitig zum Bürgergeld bezogen werden. Wenn der Bürgergeldbezieher aber Arbeit aufnimmt und Einkommen erzielt, dann besteht häufig ein Anspruch auf vorrangiges Wohngeld, mit dem man sich finanziell besser stellt, als mit dem Bezug von Bürgergeld.

In manchen Fällen kann ein Anspruch auf Wohngeld für Kinder bestehen, die in der Haushaltsgemeinschaft aufgrund ihres Einkommens keinen eigenen Anspruch auf SGB II Leistungen haben. In diesen Fällen sollte eine Beratung durch die Wohngeldstelle eingeholt werden.

37. Bekomme ich einen Zuschlag, wenn ich schwanger bin?

Für werdende Mütter wird auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche ein „Mehrbedarf“ von 17 Prozent des Regelbedarfes gewährt.

38. Wer erhält einen Mehrbedarf für Alleinerziehende?

Alleinerziehende – also Personen, die alleine für Pflege und Erziehung eines Kindes sorgen – erhalten folgende Zuschläge zu ihrem Regelbedarf:

- a) in Höhe von 36 Prozent des Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter 7 oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben
- b) oder in Höhe von 12 Prozent für jedes minderjährige Kind (wenn dies günstiger als a) ist), maximal jedoch 60 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

39. Ich leide unter Zöliakie und benötige eine kostenaufwändige Ernährung.

Personen, die tatsächlich krankheitsbedingt eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, erhalten hierfür einen Zuschlag zum Regelbedarf. Ihr Hausarzt oder Hausärztin muss die Erkrankung bestätigen. Formulare hierfür erhalten Sie von Ihrer Ansprechperson im Fallmanagement bzw. im Download von unserer Internetseite. Das Gesundheitsamt überprüft, wie hoch nach Ihrem Krankheitsbild der Mehraufwand für die Ernährung ist.

40. Welche sonstigen Mehrbedarfe werden berücksichtigt?

Ein Mehrbedarf kann auch anerkannt werden, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Hierbei muss es sich um einen Bedarf handeln, der seiner Höhe nach erheblich von dem durchschnittlichen Bedarf in diesem Bereich abweicht.

Sollten Sie lediglich einen unabweisbaren, einmaligen besonderen Bedarf haben, ist zusätzlich Voraussetzung, dass ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Falls bei Ihnen ein solcher Bedarf besteht, wenden Sie sich bitte an das Fallmanagement.

41. Werden Kinderbetreuungskosten übernommen?

Sie haben darauf grundsätzlich keinen Anspruch. Im Einzelfall kann die für Sie zuständige Person im Fallmanagement aber eine Übernahme befürworten (z.B. bei Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme). Dann werden die Betreuungskosten bis zu einer Höchstgrenze übernommen. Im Rahmen einer Erwerbstätigkeit können die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens notwendigen Kosten und damit evtl. auch Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd angesetzt werden.

Im Rahmen des § 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) besteht für Leistungsbeziehende die Möglichkeit der Bezuschussung oder Übernahme von Elternbeiträgen zur Kindertagesstätte durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe (Landkreis) oder den Fachdienst Kinderbetreuung (Stadt Marburg).

42. Welche Beihilfen sind neben dem Regelbedarf möglich?

Beihilfen werden gewährt für die Erstausrüstung einer Wohnung (nur bei erstmaliger Neugründung eines Hausstandes), für Bekleidungsbedarf in der Schwangerschaft sowie für die Erstlingsausrüstung bei Geburt (einschließlich Kinderbett, Kinderwagen).

Auch für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können im Einzelfall Beihilfen gewährt werden.

43. Zu meinem Haushalt gehören Kinder. Gibt es für sie zusätzliche Unterstützung?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt. Außerdem gibt es Beihilfen für Schulausrüstung, für ein- und mehrtägige Kindergarten- und Schulausflüge, Zuschüsse zur Mittagsverpflegung im Kindergarten oder in der Schule und bei Bedarf auch Lernförderung und Schülerbeförderungskosten.

44. Bekomme ich einen neuen Kühlschrank bezahlt?

Nein. Für solche Kosten sind Leistungen bereits im Regelbedarf berücksichtigt. Gegebenenfalls kann aber ein Darlehen in Betracht kommen.

45. Was gilt als Einkommen?

Grundsätzlich zählen alle Einnahmen in Geld zum Einkommen, z.B.:

- Einnahmen aus Arbeit (selbstständig oder abhängig)
- Unterhaltsleistungen
- Arbeitslosengeld oder Krankengeld
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Kindergeld
- Renten

46. Gibt es anrechnungsfreie Einkünfte?

Ja. Völlig anrechnungsfrei bleiben Leistungen nach dem SGB II, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Schmerzensgeld nach § 253 BGB bleibt ebenso anrechnungsfrei – Schadenersatzleistungen (z.B. Entschädigung für Verdienstaustausch) hingegen nicht. Weitere Ausnahmen klären Sie bitte mit dem Fallmanagement.

47. Was wird vom Einkommen abgesetzt?

Abgesetzt werden auf das Einkommen zu entrichtende Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen werden in nachgewiesener Höhe vom Einkommen abgesetzt (z.B. Kfz-Haftpflicht). Weiterhin werden vom Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger 30 Euro monatlich für angemessene private Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, private Haftpflichtversicherung) pauschal abgesetzt.

Außerdem werden vom Einkommen geförderte Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rentenbeiträge“) abgezogen.

Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben bleiben ebenfalls anrechnungsfrei (siehe nächste Frage).

48. Wie hoch sind die Freibeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit?

Bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abgezogen. Der Absetzbetrag beträgt bei einem Bruttoeinkommen bis 400 Euro monatlich 100 Euro. Hierin enthalten sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit anfallen (Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Versicherungen). Bei einem Bruttoeinkommen oberhalb von 400 Euro können gegen Nachweis höhere Beträge abgesetzt werden.

Neben diesem Grundfreibetrag bleiben frei:

- für den Teil des Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, zusätzlich 20 Prozent des Bruttolohnes
- für den Teil des Einkommens, das 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1000 Euro beträgt, zusätzlich 30 Prozent des Bruttolohnes
- für den Teil des Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, zusätzlich 10 Prozent des Bruttolohnes

- haben Beziehende von Bürgergeld mindestens ein minderjähriges Kind bzw. leben mit einem solchen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft, so steigt die absolute Obergrenze von 1.200 auf 1.500 Euro (also zusätzlicher Freibetrag von 10% des Bruttolohnes zwischen 1000,01 € und 1.500 Euro).

49. Darf ich überhaupt eine Nebentätigkeit ausüben, wenn ich Bürgergeld beziehe?

Ja. Sie müssen als leistungsberechtigte Person alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Dabei spielt der zeitliche Umfang der Tätigkeit keine Rolle. Es kommen damit neben geringfügigen (sog. „Mini-Jobs“) auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in Betracht. Allerdings wird Ihnen das erzielte Einkommen zum Teil angerechnet.

50. Wird meine Rente auf das Bürgergeld angerechnet?

Bei Renten handelt es sich grundsätzlich um Einkommen, das angerechnet wird. Allerdings gibt es Ausnahmen. So ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anrechnungsfrei. Ebenso wird die Rente oder Beihilfe, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz erbracht wird, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente ebenfalls nicht angerechnet.

Beziehen Sie Altersrente, schließt dieser Bezug Leistungen nach dem SGB II für Rentenbeziehende generell aus.

51. Wird meine Altersrente auch auf den Bedarf von erwerbsfähigen Partner*innen angerechnet?

Ihr Bezug von Altersrente schließt für Sie Leistungen nach dem SGB II aus. Ist Ihre Altersrente höher als Ihr Bedarf zum Lebensunterhalt, wird der übersteigende Betrag auf den Bedarf Ihres Partners oder Partnerin angerechnet. Dabei werden übliche Absetzbeträge berücksichtigt.

Deckt die Altersrente Ihren Bedarf nicht ab, können Sie ggf. aufstockende Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

52. Gelten Unterhaltszahlungen, die ich bekomme, als Einkommen?

Ja, die Zahlungen werden als Einkommen angerechnet.

53. Muss ich für meine hilfebedürftigen Eltern Unterhalt zahlen?

Diese Frage richtet sich grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Im Rahmen des SGB II gibt es grundsätzlich keinen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten – es sei denn, Ihre Eltern hätten den Unterhaltsanspruch gegen Sie bereits geltend gemacht. Sofern Sie mit Ihren Eltern zusammen wohnen, gelten Sie als Haushaltsgemeinschaft – hierzu siehe Frage 55.

54. Müssen meine Eltern für mich Unterhalt zahlen?

Insbesondere bis zum Abschluss der Erstausbildung besteht ein Unterhaltsanspruch. Genauer regelt das BGB. Welche Auswirkungen dies auf die Einkommensanrechnung hat, ist abhängig von Alter, Status (in Ausbildung, Arbeit etc.) und Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Bedarfsgemeinschaft und kann daher nur im Einzelfall geklärt werden. Für Kinder unter 25 Jahren wird grundsätzlich das Elterneinkommen im Rahmen einer sog. Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt (siehe oben).

55. Was bedeutet die Unterhaltsvermutung zwischen Verwandten und Verschwägerten, die in Haushaltsgemeinschaft leben?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig finanziell unterstützen, wenn sie in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Dies gilt aber nur, wenn dies nach dem Einkommen und Vermögen der Verwandten erwartet werden kann. Dabei gelten wesentlich höhere Einkommensfreibeträge als bei einer Bedarfsgemeinschaft: Das

Einkommen des Verwandten wird nur angerechnet, wenn es nach Abzug aller Freibeträge den doppelten Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 zuzüglich der anteiligen Unterkunftskosten, sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden Einnahmen überschreitet. Beim Vermögen gelten die gleichen Beträge wie für die Antragstellenden selbst. – Die Vermutung kann durch Erklärung widerlegt werden.

56. Mein*e Partner*in muss für ein Kind aus erster Ehe Unterhalt zahlen. Wird dies bei der Einkommensermittlung berücksichtigt?

Sofern der Unterhalt titulierte ist, wird der Unterhaltsbeitrag (ggf. teilweise) berücksichtigt. Die Unterhaltspflichtigen müssen jedoch nachweisen, dass sie den Unterhalt tatsächlich zahlen.

57. Was passiert, wenn ich im Lotto gewinnen würde?

Der Lottogewinn wird in dem Monat als Einkommen berücksichtigt, in dem er zufließt. Im Monat danach wird geprüft, ob der Gewinn als (erhebliches) Vermögen zu berücksichtigen ist und ggf. den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt, wenn die Schonvermögensbeträge überschritten sein sollten.

58. Was zählt alles zu meinem Vermögen?

Es gilt zunächst der Grundsatz, dass alle verwertbaren Vermögensgegenstände bei der Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Zum Vermögen zählen somit beispielsweise: Autos, Immobilien, Bankguthaben, Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Aktien, Fonds-Anteile, Sparbriefe, Bausparverträge und Schenkungen der vergangenen zehn Jahre.

Ein Teil davon ist jedoch geschützt, d.h. es wird nicht als Vermögen berücksichtigt. Dazu gehört zum Beispiel: angemessener Hausrat, ein angemessenes KFZ für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person, für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge, das selbst bewohnte angemessene Hausgrundstück bzw. die angemessene Eigentumswohnung.

Sofern Sie oder Ihr*e Partner*in von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, gelten besondere Freigrenzen bezüglich des Vermögens, das nachweislich für die Alterssicherung bestimmt ist.

59. Darf ich mein Auto behalten, wenn ich Bürgergeld beziehe?

Ein angemessenes Auto oder Motorrad ist für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Schließlich sollen Sie als Arbeitnehmer*in flexibel sein – und für eine neue Arbeitsstelle ggf. pendeln können. Die Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der PKW im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs) zu erfolgen. Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 15.000 Euro erreichbar, ist eine Prüfung entbehrlich.

60. Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Die Prüfung, ob eine selbst bewohnte Eigentumswohnung (oder Haus) angemessen ist (und damit zum geschützten Vermögen gehört, hängt von der Größe der Wohnfläche und der Anzahl der Bewohner*innen ab. Ist die Größe einer selbst genutzten Immobilie nicht angemessen, ist die Verwertung von eigentumsrechtlich abtrennbaren Gebäude- oder Grundstücksbestandteilen vorrangig durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen. Der Hilfebedürftige muss jede mögliche Ertragsquelle nutzen (z. B. Vermietung eines oder mehrerer Zimmer, Einliegerwohnung).

Anders hingegen wird die Angemessenheit bei der Übernahme der Kosten für die Unterkunft ausgelegt. Dort gibt es Grenzen, bis zu denen die Kosten grundsätzlich übernommen werden („angemessene Kosten“). Sollte die Wohnung noch abbezahlt werden, werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft die Schuldzinsen berücksichtigt – denn was für die Mieter*innen die Mietzahlung ist, sind für die Besitzer*innen einer Eigentumswohnung die Zinszahlungen. Ebenso

werden Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sowie Nebenkosten wie bei einer Mietwohnung angesetzt. Tilgungsraten können jedoch nicht übernommen werden, da sie der Vermögensbildung dienen.

Über die Höhe der genannten Grenzen informiert Sie Ihr*e Fallmanager*in.

61. Ich besitze im Ausland ein Haus. Muss ich das jetzt verkaufen?

Auch Vermögen, das sich im Ausland befindet, muss angegeben werden. Ob es zu einer Verwertung des Objektes kommt (als nicht selbst bewohntes Wohneigentum), muss im Einzelfall geprüft werden.

62. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?

Während der einjährigen Karenzzeit (Zeit des erstmaligen Bezugs von Leistungen nach dem SGB II seit dem 01.01.2023) hat die erste Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 40.000 Euro, jede weitere Person 15.000 Euro. Nach der Karenzzeit besteht zugunsten jeder Person der Bedarfsgemeinschaft ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro. Ist der Freibetrag bei einer Person überschritten, kann er auf eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Weitere Freibeträge gibt es unter bestimmten Bedingungen zugunsten speziell für die Altersvorsorge vorgesehenen Beträgen.

63. Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?

Minderjährige Kinder, die über Einkommen oder Vermögen verfügen, müssen dieses einsetzen, somit auch ihr Sparguthaben. Allerdings gilt dies nur für ihren eigenen Lebensunterhalt und nur oberhalb bestimmter Freigrenzen. Die Freigrenze liegt bei 15.000 Euro. Wird diese Freigrenze (wieder) unterschritten, hat das Kind Anspruch auf Bürgergeld.

64. Sind Ersparnisse im Rahmen der „Riester-Rente“ auch Vermögen, das ich erst aufbrauchen muss?

Die „Riester-Rente“ bleibt in Höhe der gesetzlich geförderten Beträge außen vor.

65. Ist meine Lebensversicherung auch Vermögen? Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?

Auch eine Lebensversicherung ist Vermögen und wird deshalb grundsätzlich bei der Vermögensprüfung mit berücksichtigt. Im Rahmen der Vermögensanrechnung gibt es jedoch einen Freibetrag, unter den u.a. auch eine Lebensversicherung fällt. Mehr dazu siehe unter Frage 62. Eine Lebensversicherung ist dann nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich wäre. Wann eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung einer Lebensversicherung anzunehmen ist, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Derzeit wird die Grenze zur Unwirtschaftlichkeit bei einem Verlust zwischen 15 und 20 Prozent gezogen, d.h. wenn der Rückkaufswert der Versicherung die Summe der eingezahlten Beträge um 15 bis 20 Prozent unterschreitet.

Lebensversicherung als Altersvorsorge: Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt. Als Nachweis im Einzelfall dient die jährliche Bescheinigung des Anbieters der Altersvorsorge nach § 92 Nummer 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens (amtlich vorgeschriebener Vordruck).

Nach der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II sind gegebenenfalls weitere Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Vermögensgegenstände müssen als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden

66. Verliere ich meine Altersvorsorge?

Die gesetzliche Rente bleibt unangetastet, ebenso die geschützte „Riester-Rente“. Außerdem die oben genannte Variante der Lebensversicherung als Altersvorsorge, insbesondere dann, wenn mit der Versicherung vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II für die Versicherung ein Verwertungsausschluss vor Eintritt in das Rentenalter vereinbart wurde.

67. Wie ist das mit meiner Betriebsrente?

Betriebliche Altersversorgungen bleiben bei der Vermögensanrechnung außer Betracht, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist (s. § 2 BetrAVG).

Bei betrieblichen Altersversorgungen, die mischfinanziert oder allein durch Arbeitnehmer*innen finanziert sind, muss für den arbeitnehmerfinanzierten Anteil im Einzelfall geprüft werden, ob eine Verwertung möglich ist. Dabei kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung (Bezugsrechte, Ansprüche, Beleihbarkeit etc.) und den gewählten Durchführungsweg an (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds).

Zu beachten ist bei beiden Varianten jedoch die Verwertungsmöglichkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 1b BetrAVG).

68. Und was ist, wenn ich nach Abgabe des Antrags unerwartet eine Erbschaft mache?

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen, egal ob Ihr Antrag noch bearbeitet wird oder Sie bereits Leistungen erhalten. Ein mögliches Erbe, auch in Form von Geld und Geldanlagen, während des Leistungsbezugs wird dem Vermögen zugeordnet. Es ist dann zu prüfen, ob das Erbe im Rahmen der Vermögensfreibeträge liegt.

69. Was heißt "Fördern und Fordern"?

Unter „Fördern“ versteht man die verschiedenen Eingliederungsleistungen, die Ihnen bei Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

„Fordern“ heißt, dass Sie aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. Dazu gehört, dass Sie sich eigenständig um eine Arbeit bemühen und dies auch nachweisen.

70. Was ist ein Kooperationsplan?

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird ab dem 01.07.2023 durch einen Kooperationsplan abgelöst, der von den Leistungsberechtigten und dem Fallmanagement gemeinsam erarbeitet wird. Dieser Plan dient dann als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und ist ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes. Im Kooperationsplan sollen gemeinsame Vereinbarungen bezüglich der Perspektive für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt dokumentiert werden. Im Kooperationsplan sollen alle entscheidenden gemeinsamen Planvorstellungen zur Überwindung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit beschrieben werden, ebenso wie mögliche Tätigkeitsbereiche auf dem Arbeitsmarkt. Das Fallmanagement überprüft regelmäßig, spätestens 6 Monate nach Erstellung, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigten Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält.

71. Was sind Eingliederungsleistungen? Welche Leistungen kann ich in Anspruch nehmen?

Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft werden von einer Ansprechperson im Fallmanagement betreut. Diese unterstützt und berät Sie in allen Fragen zu Leistungen, Förderungen etc. - immer mit dem Ziel, Sie wieder in Arbeit zu bringen. Dafür stehen eine große Auswahl an Hilfen zur Verfügung. So können Sie z.B. Bewerbungskosten erstattet bekommen, an Trainingsmaßnahmen teilnehmen, in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden oder eine

Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung finanziert bekommen. Was für Ihre Integration in Arbeit notwendig und erforderlich ist, wird in einem Kooperationsplan festgehalten.

72. Kann ich auch bei der Aufnahme oder Anbahnung einer Erwerbstätigkeit gefördert werden?

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget des KreisJobCenters bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

73. Kann für Bürgergeld – Beziehende die Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit gefördert werden?

Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder weiter ausüben wollen, haben Sie die Möglichkeit, Unterstützungsleistungen zu beantragen. Hierzu ist ein Konzept über Ihre Geschäftsidee vorzulegen, welches von einer fachkundigen Stelle überprüft werden muss. Fällt die Stellungnahme dieser Stelle positiv aus und wird die gesicherte Erwartung ausgesprochen, dass die angestrebte selbstständige Tätigkeit tragfähig ist und dadurch die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden werden kann, können im Einzelfall Leistungen zur Eingliederung nach § 16b und 16c SGB II gewährt werden.

74. Was ist ein „1-Euro-Job“?

Unter einem „1-Euro-Job“ versteht man eine Arbeitsgelegenheit, welche Bürgergeld–Empfänger*innen durch den Träger der Grundsicherung angeboten werden kann. Diese Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse und sollen die Chancen des Einzelnen auf eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben erhöhen. Das Einkommen daraus wird zusätzlich zum Bürgergeld gezahlt und stellt eine Aufwandsentschädigung dar. Das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf gewährt für diese Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung von 2,00 Euro pro Stunde.

75. Wie wird die Kinderbetreuung sichergestellt?

Die Regelung der Kinderbetreuung in Tagesstätten ist Aufgabe der Kommune. Die Träger der Grundsicherung sollen jedoch darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

76. Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?

Die persönlichen Interessen müssen grundsätzlich hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen. Daher müssen Sie grundsätzlich jede Art von Arbeit annehmen, zu der Sie in der Lage sind – auch Minijobs. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn untertariflich oder unterhalb des ortsüblichen Entgelts liegt. Natürlich sind „sittenwidrige“ Arbeitsbedingungen von diesem Gebot ausgenommen. Es gibt noch weitere Ausnahmen: Beispielsweise die Pflege eines Angehörigen oder die Erziehung eines Kindes unter drei Jahren. In diesen Fällen wäre eine angebotene Arbeit nicht zumutbar.

Mit der Einführung des Bürgergelds zum 01.01.2023 gilt außerdem folgendes: der bisherige "Vermittlungsvorrang" beim Umgang mit Langzeitarbeitslosen wird abgeschafft. Das heißt, dass bei Fehlen einer Ausbildung die Förderung einer solchen oder die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung Vorrang vor der Annahme eines Aushilfsjobs haben können.

77. Was passiert, wenn ich angebotene Arbeiten ablehne? Kann es sein, dass ich dann gar kein Geld mehr bekomme?

Jede Ablehnung einer zumutbaren Arbeit (wenn nicht im Einfall vorrangig eine Ausbildung oder eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ansteht) stellt grundsätzlich einen Pflichtverstoß dar. Pflichtverstöße führen dazu, dass der Regelbedarf in einem Stufenverfahren gekürzt werden kann.

Eine Minderung erfolgt nicht, wenn für den Pflichtverstoß ein wichtiger Grund vorlag oder die Leistungsminderung eine besondere Härte darstellt. Bei der ersten Pflichtverletzung werden die Leistungen in Höhe von 10 % der Regelleistung für die Dauer von einem Monat gemindert. Bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb von einem Jahr seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums werden die Leistungen um 20 % der Regelleistung für die Dauer von 2 Monaten gemindert. Bei der dritten Pflichtverletzung erfolgt eine Minderung in Höhe von 30 % der Regelleistung für die Dauer von 3 Monaten.

78. Wenn ich als Jugendlicher ein Arbeitsangebot ablehne, was passiert dann?

Lehnen Jugendliche unter 25 Jahren eine zumutbare Arbeit ab, gelten die gleichen Rechtsfolgen bezüglich möglicher Leistungsminderungen wie bei Personen über 25 Jahren (siehe hierzu Frage 77). Dies gilt für die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit genauso, wie für die Ablehnung einer Ausbildung, einer Eingliederungsmaßnahme oder einer Arbeitsgelegenheit. Zu beachten ist jedoch auch hier, dass vorrangig in eine Ausbildung integriert werden soll, sofern eine Ausbildung / ein Berufsabschluss noch nicht vorhanden, aber sinnvoll und notwendig ist.

Im Falle einer Leistungsminderung gilt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dass diese innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

79. Die Agentur für Arbeit hat mein Arbeitslosengeld für die Dauer von 12 Wochen gesperrt, weil ich meine Arbeitsstelle selbst gekündigt habe. Kann ich während der Sperrzeit Bürgergeld erhalten?

Sie können Bürgergeld erhalten, wenn Sie hilfebedürftig sind und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Allerdings stellt die Aufgabe einer Arbeit und die folgende Sperrzeit bei der Agentur für Arbeit einen Pflichtverstoß dar. Bei Vorliegen eines Pflichtverstoßes wird Ihre Regelleistung gemindert. Eine Minderung erfolgt nicht, wenn für den Pflichtverstoß ein wichtiger Grund vorlag oder die Leistungsminderung eine besondere Härte darstellt.

Bei der ersten Pflichtverletzung werden die Leistungen in Höhe von 10 % der Regelleistung für die Dauer von einem Monat gemindert. Bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb von einem Jahr seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums werden die Leistungen um 20 % der Regelleistung für die Dauer von 2 Monaten gemindert. Bei der dritten Pflichtverletzung erfolgt eine Minderung in Höhe von 30 % der Regelleistung für die Dauer von 3 Monaten.

Es wird außerdem überprüft, ob Sie die durch Ihr Verschulden entstandenen Kosten (die Leistungen, die Ihnen das KreisJobCenter während der Sperrzeit auszahlt, damit Sie davon Ihren Lebensunterhalt bestreiten können) nach Beendigung der Notlage gegenüber dem Träger der Grundsicherung, also gegenüber dem KreisJobCenter, erstatten müssen.

80. Ich bin zu Hause. Das Einkommen meines Mannes bzw. meiner Frau reicht nicht aus, um unseren Lebensunterhalt zu decken. Muss ich auch arbeiten gehen, wenn wir Bürgergeld erhalten?

Sie bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Die Verpflichtung, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu verringern bzw. zu beenden, trifft jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen, sofern und soweit die Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist. Lehnen Sie zumutbare Arbeiten ohne wichtigen Grund ab, müssen Sie mit Minderungen des auf Sie entfallenden Anteils am Bürgergeld rechnen. Zu beachten ist auch in diesem Zusammenhang, dass eine erforderliche Aus- oder Weiterbildung Vorrang vor der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit haben kann, wenn dies für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist.